

COVID-19 als Berufskrankheit

01/2021

COVID-19 als Berufskrankheit

Eine Erkrankung gilt als Berufskrankheit, wenn der/die Erkrankte in einem entsprechend exponierten Unternehmen (z.B. Krankenhaus, Schule) tätig ist und die Erkrankung auf diese Tätigkeit zurückgeführt werden kann. Dies wird im Rahmen des Kausalitätsverfahrens geprüft.

Bei begründetem Verdacht einer beruflichen begründeten Infektion mit Covid-19 ist vom Dienstgeber unter genauer Beschreibung der konkreten Umstände eine Berufskrankheitsmeldung zu erstatten.

Die Meldung ist analog zum Dienstunfall, von der Schulleitung zu unterschreiben und im Dienstweg weiterzuleiten.

Im Bedarfsfall ist der sich im Anhang befindende Fragebogen auszufüllen und einer etwaigen Berufskrankheitsmeldung beizulegen.

Behandlungsbeiträge für kausale Behandlungen können – so der Versicherungsfall anerkannt wird – rückerstattet werden. Sollte es sich bei einer Anerkennung der Erkrankung um eine Berufskrankheit handeln, können Sie den bezahlten Behandlungsbeitrag zur Prüfung des Rückersatzes vorlegen.

Für allfällige Fragen steht Ihnen die Abt. 13 Unfallversicherung der bvaeb gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Strohmeier
Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

Bernhard Braunstein

0664/8034 555 734

Regina Hermann

0664/8034 555 732

Christian Hintermann

0664/8034 555 733

Josef Pilko

0664/8034 555 731



Werner Strohmeier
0664/8034 555 726

zum Thema